

**Eine Analyse über den Herausgabeanspruch von  
Kindern in Kindertagesstätten**

**Bachelorarbeit**  
an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum

vorgelegt von

**Stephanie Richter**  
geb. am 22.03.1991

**Meißen, 21.02.2018**



## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	IV
1 Einleitung .....	1
2 Herausgabeanspruch von Kindern an die Personensorgeberechtigten .....	2
2.1 Grundlage für den Herausgabeanspruch im Allgemeinen .....	2
2.2 Die elterliche Sorge.....	2
2.2.1 Einführung zur elterlichen Sorge.....	2
2.2.2 Personensorgeberechtigung .....	3
2.3 Herausgabeverpflichteter .....	21
2.4 Widerrechtliches Vorenthalten .....	23
2.5 Positive Kindeswohlprüfung .....	23
3 Herausgabeanspruch Dritter .....	25
4 Handlungsempfehlungen .....	29
5 Anlagen.....	VIII
Literaturverzeichnis .....	XV
Internetquellenverzeichnis.....	XVII
Rechtsquellenverzeichnis .....	XVIII
Eidesstattliche Versicherungen .....	XIX

## **Abkürzungsverzeichnis**

### **Abkürzung**

i. S. v.

i. U.

i. V. m.

### **Erläuterung**

im Sinne von

im Umkehrschluss

in Verbindung mit

# 1 Einleitung

Gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII, sollen Tageseinrichtungen für Kinder den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Das nationale Recht räumt dazu seit Anfang August 2013 ein Rechtsanspruch für Eltern auf Betreuung ihres Kindes nach dem ersten Lebensjahr in einer Betreuungseinrichtung ein.<sup>1</sup> Zum Stichtag 1.03.2016 wurden in diesem Zusammenhang allgemein deutschlandweit 32,7% der 0-2 jährigen Kinder und 93,6% der 3-5 jährigen Kinder in Kindertagesbetreuung betreut.<sup>2</sup>

Gerade die hohe Inanspruchnahme der Betreuung von Kindern zwischen 3 und 5 Jahren setzt voraus, dass es in den Einrichtungen genügend Betreuungspersonal gibt, das sich um die Bildung und Erziehung der Kinder bemüht. Diese Bildung und Erziehung muss dabei jeweils den rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen; vor allem, wenn es darum geht, dass während der Betreuung Entscheidungen getroffen werden müssen.

Aber nicht nur die tägliche Betreuung bedarf einer Beachtung von staatlichen und elterlichen Vorgaben und Zielsetzungen. Auch das Ende der Betreuungszeit durch Herausgabe der Kinder an Berechtigte oder Bevollmächtigte muss gut geregelt werden. Für das Betreuungspersonal in den Kindertageseinrichtungen ist es daher wichtig über die gesetzlichen Regelungen Bescheid zu wissen. Diese Bachelorarbeit soll daher in diesem Zusammenhang dazu dienen, Erzieher und Erzieherinnen aber auch gesetzlichen Vertretern von Kinder einen Überblick darüber zu geben, wer gesetzlich zur Herausgabe eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung berechtigt ist und wer einer gesonderten Bevollmächtigung eines Berechtigten Bedarf.

---

<sup>1</sup> vgl. <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/Kinderbetreuung/2013-07-19-rechtsanspruch-u3.html>, 19.02.2018 (Anlage 1).

<sup>2</sup> vgl.

[https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Kindertagesbetreuung/Tabellen/Tabellen\\_Betreuungsquote.html](https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Kindertagesbetreuung/Tabellen/Tabellen_Betreuungsquote.html), 19.02.2018 (Anlage 2).

## 2 Herausgabeanspruch von Kindern an die Personensorgeberechtigten

### 2.1 Grundlage für den Herausgabeanspruch im Allgemeinen

Gemäß § 1631 Absatz 1 Alternative 4 BGB umfasst die Personensorge die Pflicht und das Recht den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. Grundlage für den Herausgabeanspruch von Kindern gegenüber Dritten stellt § 1632 Absatz 1 BGB dar. Der Herausgabeanspruch ist dabei nach § 1632 Absatz 1 BGB „[...] Ausfluss des Rechts, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen [...]“<sup>3</sup>.

Gemäß § 1632 Absatz 1 BGB hat ein Personensorgeberechtigter das Recht die Herausgabe von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält. Voraussetzungen für einen Herausgabeanspruch sind:

- es gibt einen Anspruchsinhaber, der das Aufenthaltsbestimmungsrecht über das Kind ausüben kann,
- es einen zur Herausgabeverpflichteten gibt,
- das Vorenthalten widerrechtlich ist und
- die Herausgabe einer positiven Kindeswohlprüfung standhält.<sup>4</sup>

### 2.2 Die elterliche Sorge

#### 2.2.1 Einführung zur elterlichen Sorge

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG sind die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. „[...] Pflege und Erziehung werden unter dem Begriff **Personensorge** zusammengefasst [...]“<sup>5</sup>

Nach § 1626 Absatz 1 BGB umfasst die elterliche Sorge die Personensorge sowie die Vermögenssorge für das Kind. Die Sorgebereiche lassen sich dabei noch in die tatsächliche Personen- und Vermögenssorge sowie die Personen- und Vermögenssorge mit Vertretungsmacht unterteilen.<sup>6</sup>

---

<sup>3</sup> Burschel in: Band, Markus (2010): Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, Seite 166 Rnd. 42.

<sup>4</sup> Vgl. Götz in: Palandt, Otto; Brudermüller, Gerd (2018): Bürgerliches Gesetzbuch, Seite 2122 Rnd. 3 zu § 1632.

<sup>5</sup> Schwab, Dieter (2017): Familienrecht, Seite 244 Rnd 555.

<sup>6</sup> vgl. Schleicher in: Küppers, D., Schleicher, H; Winkler, Jürgen (2014): Jugend und Familienrecht, Seite 272.

Durch die Personensorge sind alle Betreuungsaufgaben abgedeckt, die sich nicht lediglich auf die Verwaltung des Vermögens des Kindes erstrecken.<sup>7</sup> Die Befugnisse der Personensorge sind dabei beispielhaft und nicht abschließend in § 1631 Absatz 1 BGB aufgeführt. Demnach umfasst die Personensorge insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Als kleinerer Teilbereich der Personensorge steht die tatsächliche Personensorge. „Von tatsächlicher Personensorge [...] spricht man, wenn ein Elternteil nicht die gesetzliche Vertretung besitzt [...] [aber die] Personensorge [...] uneingeschränkt die inhaltlichen Befugnisse [umfasst] [...]“<sup>8</sup>

Zu den Aufgaben der Vermögenssorge „[...] gehören die Erhaltung, Vermehrung und Verwendung des Kindesvermögens in dessen Interesse [...]“<sup>9</sup>. Die Verwaltung Kindesvermögen steht jedoch in keinem Zusammenhang mit der Herausgabe von Kindern aus Kindertageseinrichtungen. Aus diesem Grund werden die rechtlichen Bestimmungen zur Vermögenssorge in diesem Zusammenhang nicht weiter betrachtet, da sie keinen Tatbestand zum Herausgabeanspruch nach § 1632 Absatz 1 BGB erfüllen.

Die nachfolgenden Ausführungen dieser Bachelorarbeit über die Analyse des Tatbestands der Personensorgeberechtigung des § 1632 Absatz 1 BGB umfassen immer die elterliche Sorge mit dem Recht auf Aufenthaltsbestimmung, es sei denn das Aufenthaltsbestimmungsrecht explizit ausgeschlossen wird.

### **2.2.2 Personensorgeberechtigung**

Die Personensorgeberechtigung mit Aufenthaltsbestimmungsrecht kann verschiedenen Personen zustehen. Diese Möglichkeiten sollen im Nachfolgenden weiter betrachtet werden:

#### **A) Personensorgeberechtigung durch Mutterschaft**

Um die Personensorgeberechtigung einer Mutter betrachten zu können, gilt es zunächst zu klären, wer „Mutter“ eines Kindes sein kann. Gemäß § 1591 BGB ist die Mutter eines Kindes, die Frau, die es geboren hat. Grundsätzlich erfüllt sie also ab dem Zeitpunkt der vollendeten Geburt die zivilrechtliche Elterneigenschaft für das Kind. Der Begriff der vollendeten Geburt kann dabei juristisch wie folgt definiert werden: „[...] Vollendet ist die

---

<sup>7</sup> vgl. Ernst in: Boetticher, Arne von (2011): Kinder- und Jugendhilferecht, Seite 569 Rnd 30.

<sup>8</sup>Schleicher in: Küppers, D., Schleicher, H; Winkler, Jürgen (2014): Jugend und Familienrecht, Seite 273.

<sup>9</sup> Boetticher, Arne von (2011): Kinder- und Jugendhilferecht, Seite 569 Rnd 30.

Geburt mit dem vollständ[igen] Austritt aus dem Mutterleib; die [...] [Lösung] der Nabelschnur ist nicht [erforderlich] [...]“<sup>10</sup>. Das heißt mit anderen Worten in Deutschland wird allein die Frau die Mutter eines Kindes, aus deren Mutterleib das Kind ausgetreten ist. Der Gesetzgeber nennt in der vorhergehenden Norm keine Tatbestandsmerkmale, die eine genetische Abstammung zwischen der Mutter und dem Kind begründen müssen. „[...] Die gesetzliche Mutter ist folglich nicht immer identisch mit der Frau, von der das Kind genetisch abstammt [...].“<sup>11</sup>

Im Adoptionsvermittlungsgesetz findet sich jedoch der Begriff der „Ersatzmutter“. Gemäß § 13a AdVermiG ist eine Ersatzmutter eine Frau, die auf Grund einer Vereinbarung bereit ist nach Nummer 1 sich einer künstlichen oder natürlichen Befruchtung zu unterziehen oder nach Nummer 2 einen nicht von ihr stammenden Embryo auf sich übertragen zu lassen oder sonst auszutragen und das Kind nach der Geburt Dritten zur Annahme als Kinder, nach Fußnote „Kind“ oder zur sonstigen Aufnahme auf Dauer zu überlassen. Das heißt bei einer Ersatzmutterschaft wird eine Mutterschaft nicht durch einen Austritt aus dem Mutterleib i. S. d. § 1591 BGB begründet, sondern durch eine Vereinbarung. Der Nachweis einer Gelegenheit zu einer solchen Vereinbarung einer Ersatzmutterschaft wird im deutschen Recht gemäß § 13b AdVermiG als Ersatzmuttervermittlung angesehen. Es ist nach der selbigen Vorschrift das Zusammenführen von Personen, die das aus einer Ersatzmutterschaft entstandene Kind annehmen oder in sonstiger Weise bei sich aufnehmen wollen (Bestelleltern), mit einer Frau, die zur Übernahme einer Ersatzmutter-schaft bereit ist. Die Ersatzmuttervermittlung unterliegt jedoch nach § 13c AdVermiG einem gesetzlichen Verbot und ist untersagt. Das heißt wiederum, dass jede Erklärung, die zu dem Rechtsgeschäft der Vereinbarung einer Ersatzmutterschaft führen würde aufgrund eines gesetzlichen Verbots nach § 134 Variante 1 BGB nichtig sein. Eine „Mutterschaft“ kann in Deutschland nicht durch eine Ersatzmutterschaft für eine Frau begründet werden, die das Kind nicht selbst geboren hat.

Weiterhin soll betrachtet werden, ab welchem Zeitpunkt die Mutter die Personenesorgeberechtigung für ihr Kind erlangen kann. In der Regel hat die Mutter ab dem Zeitpunkt der Geburt entsprechend § 1626 Absatz 1 Satz 1 BGB die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen. Dieser Grundsatz des § 1626 Absatz 1 Satz 1 BGB gilt dabei nach dem Gesetzgeber der Logik nach für Eltern, die zum Zeitpunkt der Geburt miteinander verheiratet sind, da es die zusätzliche Regelung des § 1626 a BGB für nicht-

---

<sup>10</sup> Ellenberger in: Palandt, Otto; Brudermüller, Gerd (2018): Bürgerliches Gesetzbuch, Seite 11 Rnd. 2 zu § 1.

<sup>11</sup> Meyer-Stolte, Klaus; Zorn, Dagmar (2011): Familienrecht, Seite 35.



verheiratete Elternpaare gibt. Die in der Vorschrift genannten Voraussetzungen zum Erhalt der elterlichen Sorge, wie die Abgabe einer Sorgeerklärung oder die Einbeziehung des Familiengerichts sind lediglich die Väter betreffende Regelungen. Im Gegensatz dazu, gibt es für Mütter keine Bedingungen unter denen ihr grundsätzlich die Sorge zum Zeitpunkt der Geburt nicht zusteht. Das heißt jeder Mutter mit der Geburt ihres Kindes grundsätzlich die elterliche Sorge zu. Die Mutter erfüllt den Tatbestand als Personensorgeberechtigte nach § 1632 BGB.

In der rechtlichen Diskussion gibt es durchaus Befürworter, die es aufgrund der aktuellen Gesetzeslage für möglich halten, dass der Entzug der elterlichen Sorge der Mutter auch vorgeburtlich zum Schutz des Ungeborenen möglich ist. Im Rahmen dieser Bachelorarbeit, soll jedoch ein vorgeburtlicher Entzug nicht weiter analysiert werden.

## **B) Personensorgeberechtigung des Vaters**

Auch für die Personensorgeberechtigung eines Mannes gilt es zunächst zu betrachten, wie ein Mann Vater eines Kindes werden kann und dadurch als Elternteil ein Recht auf die Personensorge erlangen könnte.

Im Gegensatz zu einer Frau muss ein Mann nach der Geburt seines leiblichen Kindes nicht grundsätzlich der rechtliche Vater sein und damit das Recht und die Pflicht zur Personensorge wahrnehmen dürfen. Vielmehr hängt seine Vaterschaft und die Möglichkeit der Berechtigung zur Personensorge von weiteren Voraussetzungen ab. Durch § 1592 Nummer 1 bis 3 BGB werden verschiedenen Möglichkeiten genannt, wie ein Mann Vater eines Kindes wird.

Eine Vaterschaft wird nach § 1592 BGB grundsätzlich begründet, wenn gemäß Nummer 1 der Mann zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist, sobald eine Vaterschaft nach Nummer 2 anerkannt wird, die Vaterschaft nach Nummer 3 durch das Familiengericht gerichtlich festgestellt worden ist und die weiteren Bedingungen des § 1599 BGB nicht vorliegen.

Eine weitere Möglichkeit der Begründung einer Vaterschaft gibt es nach § 1593 Satz 1 BGB. Diese Möglichkeit wird in diesem Zusammenhang nicht weiter besprochen, da die Geburt des Kindes zu dem ein väterliches Verhältnis begründet wird, ist erst innerhalb von 300 Tagen nach der Auflösung der Ehe des Vaters zu der Mutter durch den Tod des Vaters. Das heißt die Geburt ist zeitlich nach dem Tode des Vaters. Gemäß § 1680 Absatz 1 BGB gilt grundsätzlich, wenn ein Elternteil stirbt, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu. Das verstorbene Elternteil ist nicht mehr Personensorgebe-

rechtigter. Logisch zu Ende gedacht, kann er auch nicht mehr tatsächlich die Herausgabe von Dritten entsprechend § 1632 Absatz 1 BGB verlangen.

Sollte ein Mann gemäß § 1592 Nummer 1 BGB **zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet** sein, ist er bei Nichterfüllung der Hinderungsgründe des § 1599 Absatz 1 und 2 sowie des § 1593 Satz 1 BGB grundsätzlich der Vater des Kindes ab dem Zeitpunkt der Geburt. Die Hinderungsgründe für eine Vaterschaft von Geburt an sind gemäß § 1599 Absatz 1 BGB, wenn aufgrund einer Anfechtung rechtskräftig festgestellt wurde, dass der Mann nicht der Vater des Neugeborenen ist, sowie wenn nach § 1599 Absatz 2 Satz 1 BGB, wenn das Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrages geboren wird und ein Dritter spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach der Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgegebenen Beschlusses die Vaterschaft anerkennt. Außerdem darf gemäß § 1593 Satz 1 BGB die Geburt des Kindes nicht innerhalb von 300 Tagen nach einer früheren aufgelösten Eheschließung der Mutter mit einem anderen Mann und der zwischenzeitlichen Wiederheirat mit dem neuen Mann zur Welt kommen. Es wäre dann entweder eine Vaterschaft mit dem Anfechtenden oder mit dem früheren Ehemann der Mutter gesetzlich begründet.

Kurzum heißt das, wenn einer der Hinderungsgründe erfüllt ist, wird der mit der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratete Mann nicht der rechtliche Vater des Neugeborenen. Er hat keinen Anspruch auf die elterliche Sorge aus § 1626 Absatz 1 Satz 1 BGB. Liegen dagegen keine der eben genannten Hinderungsgründe vor, hat der mit der Mutter des Kindes verheiratete Vater grundsätzlich die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 Satz 1 BGB ab dem Zeitpunkt der Geburt.

Gleiches gilt, wenn der Mann zum Zeitpunkt der Geburt nicht mit der Mutter verheiratet ist aber sie nach der Geburt heiratet. Auch er ist dann unter Beachtung der genannten Ausnahmen der Vater des Kindes, soweit zu dem Zeitpunkt der Eheschließung keine anderweitige Vaterschaft begründet wurde. Zu weiteren Möglichkeiten, wie man Vater eines Kindes wird, folgen im Anschluss an die Ausführungen zur Sorgeberechtigung von Verheirateten weitere Betrachtungen.

Gemäß § 1626 Absatz 1 Satz 1 BGB haben Eltern die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Diese Regelung muss dabei für verheiratete Elternpaare gelten, da es die nachträgliche Regelung des § 1626a BGB gibt, die Regelungen für die elterliche Sorge von nicht miteinander verheirateten Elternpaaren gibt. Einzige Voraussetzung für das Recht und die Pflicht zur elterlichen Sorge ist dabei, dass die Eigenschaft als Elternteil vorliegt. Die Möglichkeiten, wie eine Elternschaft begründet werden kann wurden dazu im Vorhergehenden bereits ausführlich erläutert. Besteht nun

als ein Eltern-Kind- Verhältnis zwischen beiden verheirateten Elternteilen, so steht ihnen grundsätzlich die elterliche Sorge gemeinsam zu. Das heißt beide Elternteile erfüllen den Tatbestand der Personensorgeberechtigung des § 1632 Absatz 1 BGB und dürfen bei Vorliegen aller weiteren Tatbestandsvoraussetzungen die Herausgabe des Kindes aus der Kindertageseinrichtung verlangen.

Gemäß § 1565 Absatz 1 Satz 1 BGB kann eine Ehe aber auch geschieden werden, wenn sie gescheitert ist, oder Elternpaare können verheiratet bleiben aber sich dafür entscheiden dauerhaft getrennt zu leben.

Was es genau heißt, dass eine Ehe gescheitert ist und welche Voraussetzungen für eine wirksame Scheidung vorliegen müssen, werden im Nachfolgenden nicht weiter erläutert. Vielmehr soll geschaut werden, ob eine Ehescheidung oder das dauerhafte Getrenntleben von Eltern Auswirkungen auf die grundsätzliche gemeinsame elterliche Sorge nach § 1626 Absatz 1 Satz 1 BGB haben kann und ob diese den Anspruch auf Herausgabe beschränken.

Fälle in denen bereits vor der Ehescheidung oder des nicht nur vorübergehenden Getrenntlebens das Sorgerecht nicht gemeinsam ausgeübt wurde, werden im Nachfolgenden nicht weiter betrachtet.

Ausgangspunkt der Betrachtungen ist, dass die Eheleute, die ein gemeinsames minderjähriges Kind haben, für das sie die elterliche Sorge gemeinsam geteilt ausüben, einen ordnungsgemäßen Antrag auf Scheidung stellen. Gemäß § 137 Absatz 1 FamFG ist über Scheidung und Folgesachen zusammen zu verhandeln und zu entscheiden; das heißt es gibt einen Verbund von Scheidungs- und Folgesachen. Folgesachen werden durch § 137 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und § 137 Absatz 3 BGB benannt. Nach § 137 Absatz 3 BGB sind Folgesachen auch Kindschaftssachen, die Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge, das Umgangsrecht oder die Herausgabe eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten oder das Umgangsrecht eines Ehegatten mit dem Kind des anderen Ehegatten betreffen, wenn ein Ehegatte vor Schluss der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug in der Scheidungssache die Einbeziehung in den Verbund beantragt, es sei denn, das Gericht hält die Einbeziehung aus Gründen des Kindeswohls nicht für sachgerecht.

Stellt jedoch **kein** Elternteil einen **Antrag** im Scheidungsverfahren über die Folgesache bleibt es für die Eltern bei der gemeinsamen elterlichen Sorge, das heißt es ergeht keine Sorgerechtsentscheidung.<sup>12</sup>

Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der beteiligten Eheleute und Kindern dem Jugendamt gemäß § 17 Absatz 3 SGB VIII mit. Das Jugendamt unterrichtet die Eltern im Fall der Scheidung über die Unterstützungsmöglichkeiten bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung nach § 17 Absatz 3 i. V. m. § 17 Absatz 2 1. Halbsatz SGBVIII.

Aber auch das Bürgerliche Gesetzbuch enthält Vorschriften, die die Ausgestaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge von getrenntlebenden Eltern regeln. Das heißt „[d]ie gemeinsame elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung ist [...] besonders ausgestaltet, das gemeinsame Sorgerecht wandelt sich also aufgrund des Getrenntlebens der Eltern in seiner Struktur [...]“<sup>13</sup>. Dabei regelt u. a. § 1687 BGB die Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben.

Gemäß § 1687 Absatz 1 Satz 1 BGB ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, ist das gegenseitige Einvernehmen der Eltern erforderlich, wenn diesen das elterliche Sorgerecht gemeinsam zusteht und die Eltern nicht nur vorübergehend Getrenntleben. Dagegen hat das Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens gemäß § 1687 Absatz 1 Satz 2 BGB. Nach § 1687 Absatz 1 Satz 3 BGB sind Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernde Auswirkung auf die Entwicklung des Kindes haben.

In diesem Zusammenhang soll ein kurzer Exkurs zu möglichen Wohnmodellen für Kinder eingegangen werden. Den Eltern stehen das Residenzmodell, das Nestmodell und das Wechselmodell zu Verfügung.<sup>14</sup>

---

<sup>12</sup>Vgl. Hemmer, Karl-Edmund; Wüst, Achim; Gold, Ingo; Grieger, Michael (2013): Familienrecht, Seite 144 Rnd. 311.

<sup>13</sup> Hemmer, Karl-Edmund; Wüst, Achim; Gold, Ingo; Grieger, Michael (2013): Familienrecht, Seite 144 Rnd. 312.

„Beim Residenz- oder Eingliederungsmodell lebt das Kind gewöhnlich bei einem Elternteil, dieser betreut das Kind auch. § 1687 Abs.1 S.2 BGB geht vom Residenzmodell aus [...]“<sup>15</sup> Da der Gesetzgeber in seinen Vorschriften das Residenzmodell zur Grundlage genommen hat, soll auch nur dieses weiter betrachtet werden.

Das heißt beim Residenzmodell hat das Elternteil bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält die Befugnis zur Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens.

Im Zusammenhang dieser Bachelorarbeit über den Herausgabeanspruch von Kindern in Kindertagesstätten stellt sich als die Frage, ob die Entscheidung über das Abholen aus dem Kindergarten eine Entscheidung ist, die häufig vorkommt und die keine schwer abzuändernde Auswirkung auf die Entwicklung des Kindes hat.

Das Oberlandesgericht Bremen entschied in einem entsprechende Fall, in dem sich die Eltern um die Fragestellung des Abholen aus der Kindertageseinrichtung stritten, mit Beschluss aus 2008, dass das Abholen aus einer Kindertageseinrichtung zum Feld der Alltagsorge zählt und die Entscheidung darüber damit eine Angelegenheit ist, die nicht von erheblicher Bedeutung für das Kind ist und mögliche Auswirkungen wieder ohne große Mühen abgeändert werden kann.<sup>16</sup>

Das andere Elternteil hat gemäß § 1687 Absatz 1 Satz 4 BGB die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung, solange sich das Kind mit Einwilligung des Elternteils, bei dem sich das Kind entsprechend § 1687 Absatz 1 Satz 2 BGB gewöhnlich aufhält oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung aufhält. Eine gerichtliche Entscheidung könnte beispielsweise die Regelung des Umgangsrechtes sein. Gemäß § 1684 Absatz 1 1. Halbsatz BGB hat das Kind das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil und jeder Elternteil ist nach § 1684 Absatz 1 2. Halbsatz zum Umgang mit dem Kind verpflichtet. Das Gesetz knüpft das Umgangsrecht von Elternteile außerdem nicht an den Familienstand<sup>17</sup> oder das Zusammenleben der Eltern noch an eine Al-

---

<sup>14</sup> Vgl. Götz in: Palandt, Otto; Brudermüller, Gerd (2018): Bürgerliches Gesetzbuch, Seite 2161 Rnd. 2 zu § 1687.

<sup>15</sup> <http://www.lexexakt.de/glossar/residenzmodell.php>, 19.02.2018 (Anlage 3).

<sup>16</sup> Vgl. [https://www.haufe.de/recht/deutsches-anwalt-office-premium/abholung-von-kindergarten-undschule-als-angelegenheit-des-taeglichen-lebens\\_idesk\\_PI17574\\_HI2153824.html](https://www.haufe.de/recht/deutsches-anwalt-office-premium/abholung-von-kindergarten-undschule-als-angelegenheit-des-taeglichen-lebens_idesk_PI17574_HI2153824.html), 19.02.2018 (Anlagen 4.1-4.2).

<sup>17</sup> Vgl. Hemmer, Karl-Edmund; Wüst, Achim; Gold, Ingo; Grieger, Michael (2013): Familienrecht, Seite 146 Rnd. 316.

tersvorgabe und Geschäftsfähigkeit, sodass grundsätzlich jedes Elternteil das Recht und die Pflicht auf den Umgang mit dem Kind hat. Das Recht und die Verpflichtung wird eher im Gegenteil noch dadurch verstärkt, dass gemäß §1684 Absatz 2 Satz 1 BGB die Eltern alles zu unterlassen haben, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.

In diesem Zusammenhang gilt es zu erwähnen, dass eine Einschränkung des Umgangsrechts gemäß § 1684 Absatz 4 Satz 1 1. Alternative BGB nur durch das Familiengericht erfolgen kann, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

„[...] Die Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung unterscheiden sich von den Angelegenheiten des täglichen Lebens dadurch, dass sie deutlich enger gefasst sind. Sie umfassen insbesondere nicht das Vertretungsrecht, sondern nur reine Betreuungsfragen im Binnenverhältnis zum Kind [...]. Praktisch bedeutsam ist die Unterscheidung insbesondere hinsichtlich der Delegation der Abholbefugnis des Kindes von Kindergarten und Schule: Diese ist eine Angelegenheit des täglichen Lebens, aber keine der tatsächlichen Betreuung. Also bestimmt bei alleiniger elterlicher Sorge der alleinsorgeberechtigte Elternteil darüber, wer – außer dem umgangsberechtigten anderen Elternteil – das Kind abholen darf.“<sup>18</sup>

Das heißt das umgangsberechtigte Elternteil ist während der Ausübung des Umgangs zur Herausgabe des Kindes aus der Kindertageseinrichtung befugt. Dieser Herausgabeanspruch ergibt sich jedoch nicht aus § 1632 Absatz 1 BGB aufgrund der Personensorgeberechtigung, sondern aus der Befugnis über Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung während der Umgangszeit zu entscheiden.

Mit dem **Antrag** vor dem Familiengericht kann das Elternteil nach § 1671 Absatz 1 Satz 1 BGB erreichen, dass ihm das Gericht die Alleinsorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Nach § 1671 Absatz 1 Satz 1 BGB wird dem Antrag stattgegeben, soweit nach Nummer 1 der andere Elternteil zustimmt oder nach Nummer 2 zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Auf eine Zustimmung des Kindes kommt es für die Fälle, die in dieser Bachelorarbeit betrachtet werden nicht an, da keines der Kinder in einer Kindertageseinrichtung im Sinne des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen betreut wird. Die Kinder haben noch nicht das

---

<sup>18</sup> [https://www.haufe.de/recht/deutsches-anwalt-office-premium/1-die-elterliche-sorge-cangelegenheiten-der-tatsaechlichen-betreuung\\_idesk\\_PI17574\\_HI10853199.html](https://www.haufe.de/recht/deutsches-anwalt-office-premium/1-die-elterliche-sorge-cangelegenheiten-der-tatsaechlichen-betreuung_idesk_PI17574_HI10853199.html), 19.02.2018 (Anlage 5.1-5.2).

14. Lebensjahr vollendet. Weitere Ausführungen zum Alter von Kindern, die in Kindertageseinrichtungen betreut werden, folgen im weiteren Verlauf.

**Verzichtet** nun also ein Elternteil durch seine Zustimmung **auf die gemeinsame Sorge** oder die Übertragung auf das antragstellende Elternteil entspricht der Einschätzung des Gerichtes nach dem Kindeswohl am besten, so wird die elterliche Sorge allein auf das antragstellende Elternteil übertragen.

Für das durch die Zustimmung nun nicht mehr zur Ausübung der elterlichen Sorge befugte Elternteil gilt § 1687 Absatz 1 Satz 4 und 5 und Absatz 2 BGB entsprechend. Nach § 1687a i. V. m. § 1687 Absatz 1 Satz 4 BGB hat das nicht Elternteil, das nicht Inhaber der elterlichen Sorge ist und bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen (sorgeberechtigten) Elternteil oder eines sonstigen Inhabers der Sorge oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung.

Die Entscheidung zur ganzheitlichen Alleinsorge berechtigt nun nur noch das Personensorgeberechtigte Elternteil zu Herausgabe des Kindes von Dritten i. S. d. § 1632 Absatz 1 Satz 1 BGB. Das allein sorgeberechtigte Elternteil kann sich eine Bescheinigung i. S. d. § 58a Absatz 2 SGBVII ausstellen lassen. Diese Bescheinigung dient als Nachweis der Alleinsorge.

**Verzichtet** das nicht antragstellende Elternteil jedoch **nicht** auf die elterliche Sorge und das Gericht kommt zu der Einschätzung, das die Alleinsorge nicht dem Kindeswohl am besten entspricht, so bleibt es bei der gemeinsamen elterlichen Sorge unter den oben genannten Bedingungen.

Im Zusammenhang mit der Scheidung oder der Entscheidung zum nicht nur vorübergehenden Getrenntleben des Elternpaares, soll auch betrachtet werden, welche Befugnisse ein neuer Partner eines Elternteils haben kann.

Nach § 1687b BGB § 1687b Absatz 1 Satz 1 BGB hat der **Ehegatte eines allein sorgeberechtigten Elternteils**, der nicht Elternteil des Kindes ist, im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes. Das bedeutet, dass es für eine Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens darauf ankommt, dass das alleinsorgeberechtigte Elternteil mit dem neuen Partner verheiratet ist. Das Gesetz schreibt dem neuen Ehegatten jedoch nicht das Sorgerecht zu, sondern lediglich ein Mitentscheidungsrecht. Der neue

Ehegatte wird durch eine Heirat nicht Personensorgeberechtigter. Er hat keinen Anspruch aus § 1632 Absatz 1 BGB auf Herausgabe des Kindes.

Für Männer, die **zum Zeitpunkt der Geburt nicht mit der Mutter des Kindes verheiratet** sind, gilt es einige gesetzliche Voraussetzungen zu erfüllen, bevor sie die Rechte und Pflichten eines Vaters wahrnehmen können bzw. sollen. Zunächst müssen auch hier die verschiedenen Möglichkeiten betrachtet werden, wie die Vaterschaft gesetzlich begründet werden kann.

Nach § 1592 Nummer 2 BGB gibt es die Möglichkeit die Vaterschaft anzuerkennen, um Vater eines Kindes zu sein. Voraussetzungen für eine wirksame Anerkennung sind:

1. Entsprechend § 1594 Absatz 2 BGB darf zum Zeitpunkt der Anerkennung keine Vaterschaft eines anderen Mannes bestehen.
2. Die Anerkennung bedarf der Zustimmung der Mutter nach § 1595 Absatz 1 BGB oder nach § 1595 Absatz 2 BGB der Zustimmung des Kindes, wenn der Mutter nicht die elterliche Sorge zusteht. Für die Zustimmung gilt es die besondere Vorschrift des § 1596 BGB bei fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit des Zustimmungenden zu beachten.
3. Nach § 1594 Absatz 3 BGB i. U. darf die Anerkennung nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung stehen.
4. Gemäß § 1596 Absatz 4 Variante 1 BGB können die Anerkennung und die Zustimmung nicht durch einen Bevollmächtigten erklärt werden. Das heißt der Vater kann die Erklärung zur Anerkennung und die Mutter die Zustimmung der Anerkennung nur persönlich abgeben.
5. Nach § 1597 Absatz 1 Variante 1 BGB muss die Anerkennung öffentlich beurkundet werden. Die Erklärung über die kann beurkundet werden von:
  - a) einem Notar, da er jede Art von Beurkundung vornehmen kann gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Variante 1 BNotO,
  - b) einem Standesbeamten nach § 44 Absatz 1 Satz 1 Variante 1 PstG,
  - c) der Urkundsperson beim Jugendamt gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 1 SGB der Urkundsperson beim Jugendamt gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII oder
  - d) durch das Gericht in einem Erörterungstermin über die Anerkennung der Vaterschaft nach § 180 Satz 1 FamFG.



6. Gemäß § 1597 Absatz 1 Variante 2 muss die Zustimmung öffentlich beurkundet werden.
7. Entsprechend § 1597 Absatz 3 Satz 1 BGB darf der anerkennende Mann die Anerkennung nicht wirksam widerrufen haben.

Weiterhin ist nach § 1592 Nummer 3 BGB Vater eines Kindes, dessen Vaterschaft nach § 1600d BGB oder § 182 Absatz 1 FamFG gerichtlich festgestellt ist. Eine Vaterschaft ist gemäß § 1600d Absatz 1 BGB gerichtlich festzustellen, wenn keine Vaterschaft nach:

- (1) § 1600d Absatz 1 Alternative 1, § 1592 Nr. 1 BGB begründet ist, für den Mann der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder
- (2) § 1600d Absatz 1 Alternative 2, § 1592 Nr. 2 BGB, für den Mann der die Vaterschaft anerkannt hat oder
- (3) § 1600d Absatz 1 Alternative 3, § 1593 Satz 1 BGB, durch die Geburt eines Kindes, das innerhalb von 300 Tagen nach der Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes als Kind des verstorbenen Ehemannes besteht oder
- (4) § 1600d Absatz 1 Alternative 3, § 1593 Satz 3 BGB besteht für den neuen Ehemann der Mutter des Kindes, der Vater wird, da er die Mutter bereits vor der Geburt des Kindes geheiratet hat.

Die Feststellung auf das Bestehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses, hier Vaterschaft, ist eine Abstammungssache gemäß § 169 Nummer 1 Variante 1 FamFG. „[...] [D]ie Feststellung der Vaterschaft in einem gerichtlichen Verfahren [ist] erst nach [der] Geburt des Kindes möglich [...]“<sup>19</sup>

Das Verfahren wird nach § 171 Absatz 1 FamFG durch einen Antrag eingeleitet und dieser kann bereits vor der Geburt beim zuständigen Familiengericht gestellt werden.<sup>20</sup>

Gemäß § 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB steht Eltern, die bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind die elterliche Sorge gemeinsam zu, wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Diese Möglichkeit der Begründung der elterlichen Sorge aufgrund einer Sorgeerklärung kann auch durchaus nach einer gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft erfolgen. Diese Konstellation erscheint jedoch unwahrscheinlich, da bei einer übereinstimmenden Meinung der Eltern die Vaterschaft

---

<sup>19</sup> Meyer-Stolte, Klaus; Zorn, Dagmar (2011): Familienrecht, Seite 25.

<sup>20</sup> Vgl. Meyer-Stolte, Klaus; Zorn, Dagmar (2011): Familienrecht, Seite 25.

bereits durch eine Anerkennung hätte erfolgen können und nicht durch das Gericht hätte entschieden werden müssen.

Eine wirksame Sorgeerklärung muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Gemäß § 1626c Absatz 1 BGB können die Eltern die Sorgeerklärung nur selbst abgeben. Bei beschränkt geschäftsfähigen Elternteilen bedarf die Zustimmung nach § 1626c Absatz 2 Satz 1 BGB der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kann aber auch auf Antrag des beschränkt Geschäftsfähigen durch das Familiengericht nach § 1626c Absatz 2 Satz 3 BGB ersetzt werden. Die Zustimmung muss gemäß § 1626d Absatz 1 Alternative 2 BGB öffentlich beurkundet werden.
- Ebenfalls müssen die Sorgeerklärungen nach § 1626d Absatz 1 Alternative 1 BGB öffentlich beurkundet werden. Die Beurkundung kann gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 BnotO von einem Notar vorgenommen werden, da er jede Art von Beurkundungen vornehmen kann sowie nach § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 SGB VIII die Urkundsperson beim Jugendamt.
- Weiterhin ist nach § 1626b Absatz 1 BGB eine Sorgeerklärung unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung ist unwirksam.
- „[...] Die Sorgeerklärungen müssen den Willen zur Ausübung des *gemeinsamen* Sorgerechts zweifelsfrei bekunden. Die Erklärung etwa, der Vater solle das Sorgerecht allein ausüben, entspricht nicht dem gesetzlichen Inhalt der Sorgeerklärung und ist wirkungslos.“<sup>21</sup>

Ein Zusammenleben der Eltern ist für die Wirksamkeit der Sorgeerklärung nicht von Bedeutung.<sup>22</sup> Die gemeinsame Sorge tritt sofort ein, sobald zwei wirksame den Voraussetzungen entsprechende Sorgeerklärungen abgegeben wurde.<sup>23</sup>

Jedoch gilt auch hier die Vorschrift § 1687 BGB die Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben. Nach § 1687 Absatz 1 Satz 1 BGB ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist das gegenseitige Einvernehmen der nicht nur vorübergehend getrenntlebenden Eltern erforderlich. Gemäß § 1687 Absatz 1 Satz 2 BGB hat das Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens.

---

<sup>21</sup> Schwab, Dieter (2017): Familienrecht, Seite 300 Rnd. 675.

<sup>22</sup> Vgl. Schwab, Dieter (2017): Familienrecht, Seite 302 Rnd. 682.

<sup>23</sup> Vgl. Schwab, Dieter (2017): Familienrecht, Seite 302 Rnd. 681.

Gemäß § 1626b Absatz 3 BGB ist eine Sorgeerklärung unwirksam, soweit eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach den § 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB oder § 1671 BGB getroffen oder eine solche Entscheidung nach § 1696 Absatz 1 Satz 1 BGB geändert wurde.

### **C) Personensorgeberechtigung bei Familienpflege**

Die Familienpflege ist eine Sozialleistung der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Sozialgesetzbuch und bietet eine Alternative für Eltern zur Adoption, um beispielsweise vorübergehende Hindernisse in der Erziehung zu überwinden.<sup>24</sup>

Gemäß § 33 Satz 1 SGB VIII soll Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder einer auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

Nach § 1688 Absatz 1 Satz 1 BGB ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten, wenn das Kind für längere Zeit in Familienpflege lebt.

Die Pflegefamilie hat damit jedoch nicht die Personensorgeberechtigung erhalten, sondern nur eine Entscheidungsbefugnis. Deutlich wird das auch dadurch, dass die Inhaber der elterlichen Sorge bezüglich der Entscheidungsbefugnis der Pflegefamilie gemäß

§ 1688 Absatz 3 Satz 1 BGB etwas anderes erklären können. Auch das Familiengericht kann die Befugnis des Absatz 1 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Eine Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens erfüllt nicht die Tatbestandsvoraussetzung des § 1631 Absatz 1 BGB des Personensorgeberechtigten. Die Pflegeeltern können dadurch die Herausgabe des Kindes nicht aus § 1632 Absatz 1 BGB verlangen.

### **D) Personensorgeberechtigung eines Vormunds**

Gemäß § 1773 Absatz 1 BGB erhält ein Minderjähriger einen Vormund, wenn er nicht

---

<sup>24</sup> Vgl. Schwab, Dieter (2017): Familienrecht, Seite 334 Rnd. 750.

unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind oder nach § 1773 Absatz 2 BGB, wenn der Familienstand des Minderjährigen nicht zu ermitteln ist.

Die Vormundschaft kann durch eine natürliche Person als Einzelvormund, einen Verein oder Amtsvormund ausgeübt werden.<sup>25</sup>

Nach § 1789 Satz 1 BGB wird der Vormund durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft von dem Familiengericht bestellt. Gemäß § 1789 Satz 2 BGB soll die Verpflichtung dabei mittels Handschlags an Eides statt erfolgen. Als Nachweis über die Vormundschaft erhält der Vormund nach § 1791 Absatz 1 BGB eine Bestallung. Die Bestallungsurkunde enthält gemäß § 1791 Absatz 2 BGB den Namen und die Zeit der Geburt des Mündels, die Namen des Vormundes, des Gegenvormundes und der Mitvormünder sowie im Falle der Teilung der Vormundschaft die Art der Teilung.

Die Regelungen der §§ 1789, 1791 BGB ist gemäß § 1791a Absatz 2 2. Halbsatz BGB nicht auf eine Vereinsvormundschaft und gemäß § 1791b Absatz 2 2. Halbsatz BGB nicht auf eine bestellte Amtsvormundschaft des Jugendamtes anzuwenden. Eine Bestellung eines Vereins erfolgt nach § 1791a Absatz 2 1. Halbsatz BGB sowie die Bestellung des Jugendamtes nach § 1791b Absatz 2 1. Halbsatz BGB durch einen Beschluss des Familiengerichts.

Neben der Bestellung des Jugendamtes durch einen Beschluss des Familiengerichtes, gibt es noch die Möglichkeit der gesetzlichen Amtsvormundschaft des Jugendamtes nach § 1791c BGB. Nach § 1791c Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz BGB wird das Jugendamt Vormund mit der Geburt des Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und das eines Vormunds bedarf, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und wenn nach § 1791c Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz BGB i. U. nicht bereits vor der Geburt des Kindes ein Vormund bestellt ist. Der Geltungsbereich des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die Bundesrepublik Deutschland. Das heißt die Vorschrift gilt, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Ein Beispiel dieser Fallkonstellation ist, wenn beide Elternteile Minderjährig sind und deshalb ihre elterliche Sorge ruht. Nähere Ausführungen zur Ausübung der elterlichen Sorge von Minderjährigen folgen später.

---

<sup>25</sup> Vgl. Fiala, Johannes; Stenger, Peter; Braun, Christoph; Schulz, Elvira; Müller, Andreas (Hg.) (2014): Genehmigungen bei Betreuung und Vormundschaft, Seite 15.

Das Jugendamt wird auch nach § § 1791c Absatz 1 Satz 2 BGB Vormund eines Kindes, wenn die Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 oder 2 BGB angefochten wurde und das Kindes eines Vormundes bedarf in dem Zeitpunkt in dem die Entscheidung rechtskräftig wird.

Nach § 1791c Absatz 3 1. Halbsatz BGB hat das Familiengericht dem Jugendamt unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen. Die Bescheinigung gilt als Nachweis der bestehenden Vormundschaft.

Nach § 1793 Absatz 1 Satz 1 BGB hat der Vormund das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten. „[...] Die Vormundschaft stellt also einen Ersatz für die elterliche Sorge dar [...].“<sup>26</sup>

Der Umfang der Personensorge des Vormundes richtet sich nach § 1800 Satz 1 BGB und bestimmt sich nach den §§ 1631 bis 1632 BGB. Dem Vormund steht demnach gemäß § 1631 Absatz 1 Alternative 4 BGB grundsätzlich zu den Aufenthalt des Minderjährigen zu bestimmen. Durch die elternähnliche Stellung des Vormundes gegenüber dem Kind<sup>27</sup>, hat der Vormund unter dem weiteren Vorliegen aller Bedingungen des § 1632 Absatz 1 BGB einen Herausgabeanspruch des Kindes gegenüber Dritten. Er ist zur Herausgabe des Kindes aus der Kindertageseinrichtung berechtigt.

## **E) Personensorgeberechtigung durch Annahme als Kind**

Auch im Vorfeld der Klärung der Personensorgeberechtigung bei der Annahme als Kind sollen grundlegende Informationen zu der Annahme als Kind erläutert werden.

Voraussetzungen einer Annahme (auch Adoption) sind:

- a) Die Annahme als Kind bedarf eines Antrages des Annehmenden gemäß § 1752 Absatz 1 BGB. Dieser Antrag muss nach § 1752 Absatz 2 Satz 2 BGB notariell beurkundet sein.
- b) Der oder die Annehmenden müssen ein gesetzliches Mindestalter von 25 bzw. 21 Jahren entsprechend § 1743 BGB erfüllen.
- c) Grundsätzlich gilt, dass nach § 1747 Absatz 1 Satz 1 BGB zur Annahme eines Kindes die Einwilligung der Eltern erforderlich ist. Der Gesetzgeber gibt noch

---

<sup>26</sup> Schleicher in: Küppers, Dieter; Schleicher, Hans; Winkler, Jürgen (2014): Jugend- und Familienrecht, Seite 373.

<sup>27</sup> Vgl. Burschel in: Band, Markus (201): Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, Seite 154 Rnd 1.

weitere Ausnahmeregelungen vor, die im nachfolgenden jedoch nicht näher betrachtet werden sollen.

- d) Nach § 1746 Absatz 1 Satz 1 BGB ist zur Annahme die Einwilligung des Kindes erforderlich. Dieser Grundsatz wird jedoch eingeschränkt. Gemäß § 1746 Absatz 1 Satz 2 BGB kann für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, nur sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung erteilen. Gemäß § 1750 Absatz 1 Satz 1 BGB ist die Einwilligung nach § 1746 BGB gegenüber dem Familiengericht zu erklären und diese Erklärung bedarf nach § 1750 Absatz 1 Satz 2 BGB der notariellen Beurkundung.
- e) Gemäß § 1741 Absatz 1 Satz 1 BGB muss eine zulässige Annahme dem Wohl des Kindes dienen und es muss zu erwarten sein, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht.
- f) Weiterhin darf der Adoption nicht dem Verbot der Annahme nach § 1745 BGB entgegenstehen. Nach § 1745 Satz 1 BGB darf die Annahme nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Kinder des Annehmenden oder des Anzunehmenden entgegenstehen oder wenn zu befürchten ist, dass Interessen des Anzunehmenden durch Kinder des Annehmenden gefährdet werden.
- g) Außerdem soll in der Regel nach § 1744 BGB die Annahme erst ausgesprochen werden, wenn der Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt hat. Das ist die Adoptionspflegezeit.<sup>28</sup>
- h) Weiterhin hat das Gericht nach § 189 Satz 1 FamFG eine fachliche Äußerung der Adoptionsvermittlungsstelle, die das Kind vermittelt hat, einzuholen, ob das Kind und die Familie des Annehmenden für die Annahme geeignet sind oder nach § 189 Satz 2 BGB wenn keine Adoptionsvermittlungsstelle tätig geworden ist, ist eine fachliche Äußerung des Jugendamtes oder einer Adoptionsvermittlungsstelle einzuholen.
- i) Zudem hat das Gericht in Adoptionssachen gemäß § 194 Absatz 1 Satz 1 FamFG das Jugendamt anzuhören. Auch von dieser Regel gibt es Ausnahmen, die im Rahmen dieser Analyse nicht weiter untersucht werden.

---

<sup>28</sup> Vgl. Blank, Theodor (2000): Familienrecht, Seite 29 Rnd. 41.

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen spricht das Gericht gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 FamFG in einem Beschluss die Annahme als Kind aus, in welchem anzugeben ist, auf welche gesetzlichen Vorschriften sich die Annahme begründet.

Nach § 197 Absatz 2 FamFG wird der Beschluss mit der Zustellung an den Annehmenden, nach dem Tod des Annehmenden mit der Zustellung an das Kind wirksam. Nach § 1754 Absatz 1 BGB erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten, wenn ein Ehepaar ein Kind annimmt oder wenn ein Ehegatte ein Kind eines anderen Ehegatten annimmt. Bei einer Einzeladoption erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines Kindes des Annehmenden gemäß § 1754 Absatz 2 BGB. „[...] Überhaupt treten alle Wirkungen des Eltern-Kind-Verhältnisses ein [...].“<sup>29</sup>

Für die weiteren Betrachtungen der elterlichen Sorge und dem damit möglicherweise einhergehenden Herausgabeanspruch des Kindes aus der Kindertageseinrichtung sollen verschiedene Fallkonstellationen unterschieden werden:

Gemäß § 1751 Absatz 1 Satz 1 BGB ruht mit der **Einwilligung in die Annahme** eines Elternteils die elterliche Sorge dieses Elternteils und die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kind darf nicht ausgeübt werden. Dieses Elternteil erfüllt nicht die Tatbestandsvoraussetzung der Berechtigung zur Personensorge i. S. d. § 1632 Absatz 1 BGB. Er ist nicht berechtigt die Herausgabe des Kindes aus der Kindertageseinrichtung zu verlangen.

Nach § 1751 Absatz 2 BGB ist § 1751 Absatz 1 BGB **nicht anzuwenden auf einen Ehegatten, dessen Kind vom anderen Ehegatten angenommen wird**. Der Absatz 1 ist somit nicht auf bei der Stiefkindadoption anzuwenden. Das heißt die Zustimmung des Ehegatten, dessen anderer Ehegatte das Kind annimmt, ruht nicht, sondern kann weiter allein wahrgenommen werden. Er ist weiterhin zur Personensorge über das Kind berechtigt. Dadurch erfüllt er die Personensorgeberechtigung i. S. d. § 1632 Absatz 1 BGB. Dieses Elternteil kann weiterhin die Herausgabe des Kindes aus der Kindertageseinrichtung verlangen, wenn alle weiteren Voraussetzungen des § 1632 Absatz 1 BGB erfüllt sind.

Während der **Adoptionspflege** gilt gemäß § 1751 Absatz 1 Satz 4 i. V. m. § 1688 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Annehmenden, dass sie als Pflegeperson berechtigt sind, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Das heißt auch während der Adoptionspflege sind die Pflegeeltern noch nicht Personensorgeberechtigte i. S. d. § 1632 Absatz 1 BGB. Sie dürfen selbst beim Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen nicht die Heraus-

---

<sup>29</sup> Schwab, Dieter (2017): Familienrecht, Seite 399 Rnd. 908.

gabe des Kindes von dem zur Herausgabe verpflichtet, hier der Kindertageseinrichtung verlangen. Das bei einer Stiefkindadoption sorgeberechtigte Elternteil verliert seine Personensorge durch das Adoptionsverfahren nicht. Er behält die elterliche Sorge und erfüllt auch während des Adoptionsverfahrens den Tatbestand des Personensorgeberechtigten i. S. d. § 1632 Absatz 1 BGB.

Die weiteren Betrachtungen sollen sich auf die Möglichkeiten der Ausübung der elterlichen Sorge **nach Abschluss des Adoptionsverfahrens** beziehen. Das Gesetz nimmt wiederum eine Unterscheidung für die Adoption von Ehegatten und eines Annehmenden vor. Gemäß § 1754 Absatz 3 Alternative 1 BGB steht in den Fällen des § 1754 Absatz 1 BGB, also bei der Annahme von Ehegatten oder bei der Annahme des Kindes durch den Ehegatten eines anderen Ehegatten, den Ehegatten die elterliche Sorge gemeinsam zu. Nach § 1754 Absatz 3 Alternative 2 BGB steht in den Fällen des § 1754 Absatz 2 BGB die elterliche Sorge dem Annehmenden zu.

Da es sich bei der Adoption eines Minderjährigen grundsätzlich um eine Volladoption handelt, führt die Annahme zu den gleichen Wirkungen, dass ein Kindschaftsverhältnis durch Geburt begründen würde.<sup>30</sup> Das wiederum lässt den Schluss ziehen, dass für die Annehmenden die gleichen gesetzlichen Regelungen gelten, wie bei den rechtlichen Eltern, die zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet sind bzw. bei nur einem Annehmenden, die Regelungen, die für einen alleinsorgeberechtigten Elternteil gelten. Das heißt, die Annehmenden sind als Personensorgeberechtigte zur Herausgabe des Kindes aus der Kindertagesstätte aus § 1632 Absatz 1 BGB berechtigt.

#### **F) Personensorgeberechtigung bei beschränkter Geschäftsfähigkeit und Geschäftsunfähigkeit**

Gemäß § 1673 Absatz 2 Satz 1, Absatz 1 BGB ruht die elterliche Sorge bei beschränkt geschäftsfähigen Elternteilen. Das Zivilrecht verknüpft in seinen Regelungen eine mit der Minderjährigkeit verbundene zumindest beschränkte Geschäftsfähigkeit. Ein Elternteil ist nach zivilrechtlichen Vorschriften minderjährig, wenn es gemäß § 2 BGB i. U. noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. So regelt § 106 BGB, dass ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 BGB in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Die Einschränkungen dieser Normen beziehen sich dabei im Kern immer auf die Abgabe einer Willenserklärung des Minderjährigen. Genauer gesagt, ob eine Willenserklärung die von einem Minderjährigen abgegeben wurde wirksam ist oder nicht. Gemäß § 1673 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. Absatz 1 BGB ruht die elterliche

---

<sup>30</sup> Vgl. Blank, Theodor (2000): Familienrecht, Seite 23 Rnd. 33.



Sorge eines Elternteils, wenn es in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Nach § 1673 Absatz 2 Satz 2 steht dem beschränkt geschäftsfähigen Elternteil jedoch die Personensorge für das Kind neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu, jedoch ist er zur Vertretung des Kindes nicht berechtigt. Das heißt das Alter eines Elternteils hat nur insoweit Einfluss auf die elterliche Sorge, als das es das Elternteil in der Befugnis zur Ausübung beschränkt. Es gibt jedoch kein generelles Verbot zur Ausübung, dass an ein Mindest- oder ein Maximalalter für Elternteile anknüpft.

Zusammengefasst kann also festgestellt werden, dass das Alter eines Elternteils allein als Untersuchungsgegenstand keinen Einfluss auf den Umfang der Personensorgeberechtigung hat. Es bedingt vielmehr eine beschränkte Geschäftsfähigkeit, die im Nachfolgenden noch weiter betrachtet wird.

Geöffnet wird dieser Ruhenstatbestand durch Absatz 2 Satz 2. Demnach steht dem beschränkt Geschäftsfähigen die Personensorge für das Kind neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu, jedoch ist er zur Vertretung des Kindes nicht berechtigt. Wie bereits erläutert nennt man die Ausübung der Personensorge ohne Vertretungsmacht die tatsächliche Personensorge. Lediglich die Inhaberschaft der tatsächlichen Personensorge bedeutet jedoch nicht, dass die Mutter inhaltlich nicht mitbestimmen darf.<sup>31</sup> Gemäß § 1673 Absatz 2 Satz 3 BGB geht bei Meinungsverschiedenheiten die Meinung des minderjährigen Elternteils vor, wenn der gesetzliche Vertreter des Kindes ein Vormund oder Pfleger ist.

Bei geschäftsunfähigen Elternteilen gilt gemäß § 1673 Absatz 1 BGB, dass ihre elterliche Sorge ruht. Das heißt das geschäftsunfähige Elternteil hat nicht das Recht zur Ausübung der elterlichen Sorge. Der Geschäftsunfähige erfüllt nicht die Tatbestandsvoraussetzung der Berechtigung zur Personensorge i. S. d. § 1632 Absatz 1 BGB. Er ist nicht berechtigt die Herausgabe des Kindes aus der Kindertageseinrichtung zu verlangen.

### **2.3 Herausgabeverpflichteter**

Als zur Herausgabeverpflichteter soll im Nachfolgenden Kindertagesstätten (auch: Kindertageseinrichtungen) weiter in den Fokus der Betrachtungen genommen werden. Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII sind Tageseinrichtungen Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden.

---

<sup>31</sup> Vgl. Schleicher in: Küppers, Dieter; Schleicher, Hans; Winkler, Jürgen (2014): Jugend- und Familienrecht, Seite 272.

Die Möglichkeit der Kindertagespflege von einer geeigneten Tagespflegeperson entsprechend § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII wird im Nachfolgenden nicht weiter benannt.

In Sachsen sind nach § 1 Absatz 1 SächsKitaG Kindertageseinrichtungen Kinderkrippen, Kindergärten und Horte. Gemäß § 1 Absatz 2 SächsKitaG sind Kinderkrippen Einrichtungen für Kinder in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, nach § 1 Absatz 3 SächsKitaG sind Kindergärten Einrichtungen für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt, wobei die Aufnahme von Kindern ab dem 34. Lebensmonats möglich ist und gemäß § 1 Absatz 4 SächsKitaG sind Horte Einrichtungen für schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur Vollendung der vierten Klasse. Entsprechend § 1 Absatz 5 SächsKitaG können die Tageseinrichtungen von dieser Altersgliederung abweichen. Das heißt sie sind nicht verbindlich und können in der Praxis anders ausgestaltet werden.

Gemäß § 1631 Absatz 1 Variante 3 BGB umfasst die Personensorge die Pflicht und das Recht, das Kind zu beaufsichtigen. Im Alltagsleben ist es für die sorgeberechtigten Eltern nicht immer möglich ihre Kinder selbst zu beaufsichtigen. Gerade in Bezug auf die Ausübung des Berufes wäre eine ständige Pflicht der Personensorgeberechtigten selbst die Aufsicht über ihre Kinder zu führen hinderlich.

Es gibt die Möglichkeit, dass den Kindertageseinrichtungen aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung die Pflicht zur Aufsicht übertragen wird.<sup>32</sup>

Das heißt „[...] Personen, denen Minderjährige [...] zur Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung, Begutachtung ... anvertraut worden sind, haben für diese Personen die Verantwortung. Dazu gehört (u.a.), die zu Betreuenden davor zu bewahren, dass diese selbst Schäden erleiden oder andere Personen schädigen [...]“<sup>33</sup>.

Das heißt den Kindertageseinrichtungen wird ein Feld der elterlichen Sorge übertragen. Eine Übertragung des Sorgerechts auf Dritte ist nicht möglich.<sup>34</sup> Sie werden jedoch nicht Inhaber der elterlichen Sorge von Grund auf. Sie sollen nur während der Verhinderung der Eltern z. B. durch die Ausübung der Berufstätigkeit aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages tätig sein und u. a. die Aufsicht über das Kind führen.

---

<sup>32</sup>Vgl. Schleicher in: Küppers, Dieter; Schleicher, Hans; Winkler, Jürgen (2014): Jugend- und Familienrecht, Seite 6.

<sup>33</sup> Schleicher in: Küppers, Dieter; Schleicher, Hans; Winkler, Jürgen (2014): Jugend- und Familienrecht, Seite 6.

<sup>34</sup> Vgl. Schwab, Dieter (2017): Familienrecht, Seite 333 Rnd. 749.

Die Betreuenden in den Kindertageseinrichtungen haben den Eltern die Herausgabe ihres Kindes aufgrund des Anspruches des Berechtigten nach § 1632 Absatz 1 BGB grundsätzlich zu gewährleisten.

Ausnahmen von dieser Regel würden nur vorliegen, wenn das Vorenthalten nicht widerrechtlich wäre, weil beispielsweise durch die Herausgabe das Kindeswohl in Gefahr geraten würde.

## 2.4 Widerrechtliches Vorenthalten

„[...] „Vorenthalten“ [...] ist jede tatsächliche Zurückhaltung des Kindes, die auch im Verschweigen des Aufenthaltes oder Hinderung der Eltern am Zutritt zu ihrem Kind liegen kann. Dieses „Vorenthalten“ des Kindes ist generell widerrechtlich, *sofern hierfür nicht ein gesetzlicher Rechtfertigungsgrund* [...] vorliegt.“<sup>35</sup>

Als aktives Tun und damit in diesem Zusammenhang als Vorenthalten kann sich „[...] durch Einsperren, Verschleppen, Verstecken, Verheimlichen des Aufenthaltsorts, Weitergabe (z.B. durch Unterbringung bei Dritten), Errichten physischer Hindernisse oder Verwehren des Zutritts zu dem Kind ergeben [...]“<sup>36</sup>

Ein denkbarer gesetzlicher Rechtfertigungsgrund, wäre, wer als Schutzbeauftragter in Kindertageseinrichtungen für die Erziehung und Pflege von Kindern zuständig ist und durch sein aktives Tun, eine Kindeswohlgefährdung abwehren/ unterbinden

Weitere Ausführungen zur positiven Kindeswohlprüfung folgen im nächsten Abschnitt.

## 2.5 Positive Kindeswohlprüfung

Für die Ausübung der elterlichen Sorge gilt gemäß § 1627 Satz 1 BGB, dass die Eltern die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben haben.

Der Begriff des Kindeswohls „[...] lässt [...] sich doch infolge seiner Besonderheit nicht definitorisch abschließend bestimmen. Vielmehr ist es ein

**wertausfüllungsbedürftiger Rechtsbegriff**, dem sowohl Gegenwarts- als auch Zukunftsbezug eignet: es bezeichnet sowohl den gegenwärtigen Zustand des körperlichen,

---

<sup>35</sup> Schleicher in: Küppers, Dieter; Schleicher, Hans; Winkler, Jürgen (2014): Jugend- und Familienrecht, Seite 292.

<sup>36</sup> Burschel in: Band, Markus (2010): Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, Seite 166 f. Rnd. 42.

geistigen und seelischen Wohlbefindens des Kindes als auch den Prozess des Hineinwachsens des Kindes in die Selbstbestimmungs- und Selbstverantwortungsfähigkeit (...)“<sup>37</sup>.

Nach § 1631 Absatz 2 Satz 1 und 2 BGB haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung ohne körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere unzulässige entwürdigende Maßnahmen.

Zudem haben die Eltern gemäß § 1626 Absatz 2 BGB bei der Pflege und Erziehung ihres Kindes die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungs- bewusstem Handeln zu berücksichtigen.

Die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen begründet einen engen Kontakt zwischen den Kindern und den Betreuungspersonen, die zur vertraglichen Aufsicht verpflichtet sind. Während dieser Kontaktphase kann es durchaus vorkommen, dass dem Betreuungspersonal Anhaltspunkte bekanntwerden, die eine Kindeswohlgefährdung zugrunde liegt oder eine bevorstehende Kindeswohlgefährdung vermuten lässt.

Umd gerader dieser enge tagtägliche über teilweise mehrere Stunden andauernde Kontakt kann für das Jugendamt hilfreich sein, seinen Schutzauftrag i. S. d. §8a SGBVIII wahrzunehmen, wenn ihm durch die Betreuenden Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines bekanntwerden.

Der Gesetzgeber möchte diesen engen Kontakt nutzen. Er verpflichtet das Jugendamt Verträge mit den Einrichtungen abzuschließen, damit diese dann, wenn sie eine Gefahr sehen, eine Fachkraft hinzuziehen, die dann eine professionelle Gefährdungseinschätzung vornimmt.<sup>38</sup>

Die Betreuer in den Kindertageseinrichtungen sind also bei der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht, nicht auf sich allein gestellt. Sollte es im Zusammenhang mit der Herausgabe Unsicherheiten geben, beispielsweise wenn jemand nicht in der Lage scheint auf das Kind Aufzupassen, so sollte die Fachkraft um Rat gefragt werden. Können auf diesem Wege alle Unklarheiten aus dem Weg geräumt werden, so steht bei Vorliegen aller weiterer Voraussetzungen des § 1632 Absatz 1 BGB einer Herausgabe nichts im Wege.

---

<sup>37</sup> Jestaedt in: Boetticher, Arne von (2011): Kinder- und Jugendhilferecht, Seite 104 Rnd. 8.

<sup>38</sup> Vgl. Wiesner in: Boetticher, Arne von (2011): Kinder- und Jugendhilferecht, Seite 180 Rnd. 37.

### 3 Herausgabeanspruch Dritter

Eine rechtliche Grundlage für die Herausgabe von Kindern von anderen Personen als den Personensorgeberechtigten gibt es nicht.

Einen rechtlichen Anspruch auf die Herausgabe von Kindern in Kindertagesstätten gibt es, wie eben ausgeführt, lediglich für Inhaber der elterlichen Sorge. Als Dritte werden deshalb in diesem Zusammenhang alle Personen weiter betrachtet, die keine Personensorgeberechtigung für das Kind haben. Das können nicht sorgeberechtigte Elternteile, Großeltern aber auch Freunde sein. Jede Fallkonstellation von nicht sorgeberechtigten Personen ist in diesem Zusammenhang möglich. Gerade die mit der Ausübung des Berufes zusammenhängenden Pendelzeiten zwischen der Arbeitsstätte und der Kindertageseinrichtung oder aber auch das Arbeitsende und die Schließzeit der Kindertageseinrichtung müssen nicht immer für die Eltern miteinander vereinbar sein. In diesen sich überschneidenden Zeiten sind die Personensorgeberechtigten jedoch nicht von ihrer Pflicht zur Erziehung und Pflege ihres Kindes entbunden.

Eine Herausgabe an einen Dritten kann wirksam erfolgen, wenn der Aufenthaltsbestimmungsberechtigter widerruflich seine Einwilligung zum Aufenthalt bei einer anderen Person eingewilligt hat.<sup>39</sup>

Bei einem Getrenntleben oder einer Ehescheidung gilt wie bereits bei der Personensorgeberechtigung geprüft, dass das Elternteil bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur Entscheidung über Angelegenheiten des täglichen Lebens. Zu dieser Befugnis gehört es auch, wie bereits geprüft, dass das Elternteil bestimmen darf, wer das Kind aus der Kindertageseinrichtung abholen darf.

Dennoch könnte es im Alltag zu Schwierigkeiten kommen. Beispielsweise, wenn das andere Elternteil nicht mit dem Umgang der bevollmächtigten Person und dem Kind einverstanden ist. „Unter Umgang des Kindes werden seine sämtlichen Kontakte zu anderen Personen verstanden.“<sup>40</sup>

Laut § 1632 Absatz 2 BGB umfasst die Personensorge ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen. Zum Wohl des Kindes gehört auch der Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt,

---

<sup>39</sup> Vgl. Schleicher in: Küppers, Dieter; Schleicher, Hans; Winkler, Jürgen (2014): Jugend- und Familienrecht, Seite 166 f. Rnd. 42.

<sup>40</sup> Schleicher in: Küppers, Dieter; Schleicher, Hans; Winkler, Jürgen (2014): Jugend- und Familienrecht, Seite 332.

wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist gemäß § 1626 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. Satz 1 BGB.

Diese Regelung betrifft alle sonstigen Personen, die nicht bereits als:

- a. Großeltern oder Geschwister nach § 1685 Absatz 1 BGB einen Rechtsanspruch auf Umgang haben oder
- b. Stief- und Pflegeeltern gemäß § 1685 Absatz 2 Satz 1 BGB ein Recht auf Umgang haben, weil sie als enge Bezugspersonen für das Kind tatsächlich Verantwortung tragen oder getragen haben, sowie
- c. Eltern nach § 1684 Absatz 1 2. Halbsatz BGB zum Umgang mit dem Kind berechtigt sind.<sup>41</sup>

Großeltern und Geschwister haben nach § 1685 Absatz 1 BGB ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes entspricht. Sie haben einen eigenen gesetzlichen Anspruch auf Umgang mit dem Kind und fallen daher nicht unter den Begriff des „Dritten“ i. S. d. § 1632 Absatz 2 BGB.

Gemäß § 1685 Absatz 2 Satz 1 BGB hat ebenfalls ein Recht auf Umgang mit dem Kind eine enge Bezugsperson, wenn diese für das Kind tatsächlich Verantwortung tragen oder getragen hat. Der Gesetzgeber gibt anschließend vor, wann eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung in der Regel anzunehmen ist. Gemäß § 1685 Absatz 2 Satz 2 BGB ist in der Regel eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat. Diese Personen sind beispielsweise Großeltern aber auch Stief- und gegebenenfalls Pflegeeltern<sup>42</sup>. Sie fallen aufgrund ihres eigenen Rechtsanspruchs auf Umgang auch nicht unter den Begriff des „Dritten“ i. S. d. § 1632 Absatz 2 BGB.

Als Dritter kann man daher hier eine Negativdefinition in Erwägung ziehen. Dritte i. S. d. § 1632 Absatz 2 BGB sind alle Personen, die keinen gesetzlichen Rechtsanspruch auf Umgang mit dem Kind haben.

Wenn der Vater nun aber etwas gegen den Umgang mit einer der oben benannten Personen oder einem Dritten hat, so stellt sich die Frage, ob das auf die Bevollmächtigung der Mutter Einfluss auswirkt.

---

<sup>41</sup> Vgl. Schleicher in: Küppers, Dieter; Schleicher, Hans; Winkler, Jürgen (2014): Jugend- und Familienrecht, Seite 332.

<sup>42</sup> Vgl. Schleicher in: Küppers, Dieter; Schleicher, Hans; Winkler, Jürgen (2014): Jugend- und Familienrecht, Seite 332.

Nach § 1627 Satz 1 BGB haben die Eltern die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Jedoch ist es nicht ausgeschlossen, dass sich Eltern bei der Ausübung der elterlichen Sorge insbesondere der Entscheidungen über den Umgang des Kindes nicht einig sind.

Gemäß § 1627 Satz 2 BGB müssen sich Eltern bei Meinungsverschiedenheiten bei der Ausübung der elterlichen Sorge jedoch versuchen zu einigen. Das heißt bevor keine Einigung über den Umgang im Einvernehmen erzielt werden konnte, darf kein Elternteil einseitig handeln.<sup>43</sup>

Das heißt es muss auch in diesen Fällen geschaut werden, ob die Regelung des Umgangsrechts eine Entscheidung von täglichen Angelegenheiten ist und dadurch einseitig von dem Elternteil bestimmt werden kann, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält.

Es kann dazu festgestellt werden, dass eine Angelegenheit im Streitfall als Angelegenheit von erheblicher Bedeutung anzusehen ist.<sup>44</sup>

Zusammengefasst bedeutet das, dass generell eine Personensorgeberechtigte Person entscheiden darf, wer das Kind aus der Kindertageseinrichtung abholen darf und diese dann auch bevollmächtigen kann. Im Zusammenhang mit der Bevollmächtigung sollte jedoch immer geprüft werden, ob mögliche Einwände des anderen Elternteils bezüglich des Umgangs bestehen.

Liegen keine Erklärungen des Vaters vor, die am Umgang mit der bevollmächtigten Person zweifeln lassen, so ist die Bevollmächtigung wirksam und das Kind kann herausgegeben werden.

Hat der andere Personensorgeberechtigte, bei dem sich das Kind nicht gewöhnlich aufhält, jedoch Einwände gegen den Umgang vorgetragen, so muss in Bezug auf diese Person das Einvernehmen/ Einverständnis/ Zustimmung beider Personen vorliegen. Liegen die Zustimmungen nicht vor, so sollte das Kind nicht herausgegeben werden.

Für beschränkt Geschäftsfähige besteht noch eine weitere Voraussetzung, bevor Sie die Herausgabe des Kindes aus der Kindertageseinrichtung verlangen können. Als beschränkt Geschäftsfähige sind in diesem Zusammenhang ältere Geschwisterkinder oder andere Familienmitglieder wie Cousins/ Cousinen denkbar, die das Kind aus der Tages-

---

<sup>43</sup> Vgl. Blank, Theodor (2000): Familienrecht, Seite 62 Rnd. 90.

<sup>44</sup> Vgl. Götz in: Palandt, Otto; Brudermüller, Gerd (2018): Bürgerliches Gesetzbuch, Seite 2161 f. Rnd. 4 zu § 1687.

einrichtung abholen möchten. Die Herausgabe des Kindes aus der Kindertagesstätte erfolgt die Erklärung, dass der Jugendliche das Kind in seine Aufsicht nehmen will, so bedarf er zu Wirksamkeit seiner Übernahmeerklärung die Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter<sup>45</sup>.

---

<sup>45</sup> Vgl. Schleicher in: Küppers, Dieter; Schleicher, Hans; Winkler, Jürgen (2014): Jugend- und Familienrecht, Seite 7.



## 4 Handlungsempfehlungen

Die Bachelorarbeit hat gezeigt, wie vielfältig die Personensorgeberechtigung ausgestaltet ist. Für jedes Kind können ganz individuelle Voraussetzungen geschaffen werden, die die Betreuenden zur Herausgabe verpflichten. Zum Abschluss dieser Bachelorarbeit werden daher noch einige Handlungsempfehlungen gegeben, die die Herausgabe von Kindern im Alltag erleichtern und vereinheitlichen sollen.

1. Zur Vereinfachung der täglichen Routine ist es zu empfehlen einen Vordruck zu erstellen, der für die Bevollmächtigung zur Herausgabe genutzt werden soll. Nehmen sie diese Bedingung gegebenenfalls auch in den privatrechtlichen Vertrag mit auf, den sie mit den Eltern über die schließen. Dadurch schaffen Sie Klarheit und Sicherheit für die Eltern im Umgang mit Bevollmächtigungen. Der Vordruck könnte beispielsweise ohne größeren Aufwand auf der Internethomepage der Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt werden.
2. Sensibilisieren Sie die Personensorgeberechtigten dahingehend, dass die Vordrucke genutzt werden. Verdeutlichen Sie z. B. in Elterngesprächen wie wichtig es ist, dass das Kind nur an Berechtigte herausgegeben wird und zeigen Sie mögliche Gefahren auf.
3. Die Fülle von verschiedensten Fallkonstellationen hat gezeigt, wie wichtig es ist, über die verschiedenen Lebenssituationen der Kinder im Verhältnis zu ihren Personensorgeberechtigten und der Personensorgeberechtigten untereinander zu kennen. Trauen Sie sich daher im persönlichen Kontakt mit den Personensorgeberechtigten Fragen zur Lebenssituation zu stellen und klären Sie über den Wahrheitsgehalt der Informationen auf. Die Informationen dienen nicht dazu Ihre Neugierde zu befriedigen, sondern im Ernstfall ein Kind vor einer drohenden Gefahr zu schützen, die durch die fehlerhafte Herausgabe droht.
4. Belehren Sie die Personensorgeberechtigten regelmäßig darüber, dass jede Veränderung in den Lebensverhältnissen in ihrem Interesse den Betreuern in den Einrichtungen mitzuteilen sind.
5. Lassen Sie sich alles schriftlich von den hierzu Berechtigten aushändigen. Ob Erklärungen zu Umgangsregelungen oder auch einmalige Bevollmächtigungen für die Herausgabe von Kindern an Freunde und Bekannte. Überprüfen Sie die Erklärungen auf ihre Richtigkeit dahingehend, ob bei Vorlie-

gen ihres Kenntnisstandes eine Bevollmächtigenden möglich/ noch möglich ist. Das heißt ob der Bevollmächtigende überhaupt noch dazu berechtigt ist.

6. Bitten Sie die Personensorgeberechtigten, alle wichtigen Erklärungen nach Möglichkeit immer von beiden unterschreiben zu lassen. Dadurch schaffen Sie Klarheit und erlangen Gewissheit über das beiderseitige Einverständnis über die Herausgabe. Dadurch können mögliche Stetigkeiten aus dem Weg gegangen werden.
7. Optimal wäre es, wenn Sie gemeinsam mit den Eltern einen Plan ausarbeiten könnten, auf den Sie im „Notfall“ zurückgreifen. Eine Idee wäre es auf den Bevollmächtigungen stets eine Telefonnummer abzufordern, unter der der Bevollmächtigende während der Zeit der Herausgabe zu erreichen ist, um Rückfragen an ihn zu richten.
8. Seien Sie stets konsequent. Es ist nachvollziehbar, dass der Alltag den ein oder anderen stresst. Lassen Sie sich nicht verträsten, wenn es darum geht sich auszuweisen oder eine Bevollmächtigung vorzulegen. Auch Sie haben Verantwortung und der müssen Sie gerecht werden.

## 5 Anlagen

### Anlage 1



---

#### *Betreuungsplätze*

### **Rechtsanspruch für unter Dreijährige**

Eine gute Kinderbetreuung und frühe Förderung für alle Kinder gehören zu den wichtigsten Zukunftsaufgaben in Deutschland. Seit dem 1. August 2013 gibt es für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Dieser Rechtsanspruch kann durch einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege - also bei einer Tagesmutter oder einem Tagesvater - erfüllt werden. Gemeinsames Ziel von Bund, Ländern und Kommunen ist ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder in den ersten drei Lebensjahren.

### **Bund unterstützt Länder und Kommunen**

Nach aktuellen Schätzungen liegt der Bedarf an Betreuungsplätzen für unter Dreijährige bundesweit bei rund 780.000 Plätzen. Der Bund hilft den Ländern seit Jahren nachhaltig und tatkräftig bei der Finanzierung des Ausbaus der Kinderbetreuung: Insgesamt gibt der Bund den Ländern bis 2014 fast 5,4 Milliarden Euro, um zusätzliche Plätze in Kitas und in der Kindertagespflege zu schaffen und ihren Betrieb zu finanzieren. Ab 2015 unterstützt der Bund den dauerhaften Betrieb der neu geschaffenen Kitaplätze mit jährlich 845 Millionen Euro.

Am 11. Juli hat Bundesfamilienministerin Schröder die aktuellen Zahlen der Bundesländer zum Stand des Ausbaus veröffentlicht. Nach den Angaben der Bundesländer sollen im Kita-Jahr 2013/2014 voraussichtlich insgesamt rund 810.000 Betreuungsplätze für unter Dreijährige zur Verfügung stehen.

---

## Betreuungsquote

2017

2016

2015

2014

2013


2012

Betreuungsquoten<sup>1</sup> der Kinder unter 6 Jahren in Kindertagesbetreuung<sup>2</sup> am 01.03.2017 nach Ländern

Bundesländer	Kinder im Alter von	
	0 bis 2 Jahren	3 bis 5 Jahren
Baden-Württemberg	28,6	95,0
Bayern	27,4	92,7
Berlin	44,4	93,6
Brandenburg	55,8	94,9
Bremen	26,4	87,5
Hamburg	44,7	90,5
Hessen	30,2	92,5
Mecklenburg-Vorpommern	56,0	95,2
Niedersachsen	29,6	93,2
Nordrhein-Westfalen	26,3	92,1
Rheinland-Pfalz	30,7	96,4
Saarland	28,3	93,1
Sachsen	50,5	95,6
Sachsen-Anhalt	56,9	93,4
Schleswig-Holstein	31,9	91,6
Thüringen	53,2	96,5
<b>Deutschland</b>	<b>33,1</b>	<b>93,4</b>
Früheres Bundesgebiet	28,8	93,0
Neue Länder einschließlich Berlin	51,3	94,8

<sup>1</sup> Anteil der betreuten Kinder an allen Kindern derselben Altersgruppe.

<sup>2</sup> Kinder in Kindertageseinrichtungen zuzüglich der Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege, die nicht zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen.



suche

Index für

- Recht
- NetzRecht
- Gesetze
- Netz
- englisch-deutsch

Sonstiges

- eLearning
- Kategorien
- Links
- Literatur

Kleingedrucktes

- Über Lexexakt
- Impressum
- LinkPartner

OnlineRechner für:

- Prozesskosten
- Prozesskostenhilfe
- Gebührenrechner

[XML-Feed](#)

Artikel [Diskussion \(0\)](#)

### Residenzmodell/Eingliederungsmodell


*(recht.zivil.materiell.familie.sorge.betreuungsmodelle)*

Beim Residenz- oder Eingliederungsmodell lebt das Kind gewöhnlich bei einem Elternteil, dieser betreut das Kind auch. § 1687 Abs.1 S.2 BGB geht vom Residenzmodell aus. Der andere Gatte leistet hier Barunterhalt für *Kind* und *betreuenden Elternteil*.

Andere Kinderbetreuungsmodelle: *Wechselmodell, Nestmodell*.

Auf diesen Artikel verweisen: [Wechselmodell](#), [Doppelresidenzmodell](#), [partitätsch](#) \* [Nestmodell](#)

Stand 12.11.12

 Werbung

Urteilskommentierung aus Deutsches Anwalt Office Premium

## Abholung von Kindergarten und Schule als Angelegenheit des täglichen Lebens



### Leitsatz

Zu klären war in diesem Verfahren die Frage, ob es sich beim Abholen eines Kindes von Kindergarten und Schule um eine Angelegenheit des täglichen Lebens i.S.v. § 1687 Abs. 1 S. 3 BGB handelt.

### Sachverhalt

Kindeseltern übten die elterliche Sorge für die im Haushalt der Mutter lebende Tochter gemeinsam aus und stritten darüber, ob die Kindesmutter alleine darüber entscheiden dürfe, wer das Kind vom Kindergarten und demnächst von der Schule abholen darf oder ob hierüber eine gemeinsame Elternentscheidung zustande kommen muss.

Das FamG hat hierin eine Angelegenheit des täglichen Lebens gesehen und festgestellt, dass die Kindesmutter berechtigt ist, diese Entscheidung alleine zu treffen. Gleichzeitig hat es den Antrag des Kindesvaters auf Gewährung von Prozesskostenhilfe mangels Erfolgsaussicht abgelehnt.

Hiergegen hat der Kindesvater Beschwerde eingelegt, mit der er sowohl die Entscheidung in der Hauptsache als auch die Entscheidung über seinen Prozesskostenhilfeantrag angriff.

Sein Rechtsmittel war in der Sache ohne Erfolg.

### Entscheidung

Auch das OLG vertrat die Auffassung, die Entscheidung darüber, wer das Kind vom Kindergarten, Hort oder Schule abholen dürfe, sei eine Entscheidung des täglichen Lebens i.S.d. § 1687 Abs. 1 S. 3 BGB. Sie sei Bestandteil der Alltagssorge und könne von der Mutter alleine getroffen werden.

Eine gemeinsame Entscheidung der Eltern sei nur dann erforderlich, wenn es sich um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung handele. Angelegenheiten des täglichen Lebens hingegen seien häufig vorkommende Situationen, die zwar eine sorgerechtliche Entscheidung der Eltern erforderten, deren Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes aber ohne Aufwand wieder abänderbar sei. Hierunter fielen die real im Vordergrund stehenden Fragen der Betreuung im Alltag einschließlich derjenigen, die das schulische Leben betrafen. Diese Entscheidungen oblägen der Alleinentscheidungsbefugnis desjenigen Elternteils, bei dem das Kind rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt habe (vgl. Johannsen/Henrich/Jaeger, Eherecht, 4. Aufl., § 1687 Rz. 7).

Auch die Frage, wer das Kind vom Kindergarten, Hort oder Schule in den Haushalt des rechtmäßig betreuenden Elternteils begleite, sei eine solche des täglichen Lebens.

Soweit der Vater eine gemeinsame Entscheidung mit Rücksicht darauf einfordere, dass er anderenfalls das Kind nicht von Schule und Kindergarten abholen dürfe und der Kontakt zu ihm deshalb leide, sei dies in erster Linie ein Problem des Umgangs und keine Frage der gemeinsamen Sorge.

## Link zur Entscheidung

[OLG Bremen, Beschluss vom 01.07.2008, 4 UF 39/08](#)

**Das ist nur ein Ausschnitt aus dem Produkt Deutsches Anwalt Office Premium. Sie wollen mehr? Dann testen Sie [hier](#) live & unverbindlich Deutsches Anwalt Office Premium 30 Minuten lang und lesen Sie den gesamten Artikel.**

Haufe.de Shop Akademie Service & Support


**HAUFE.**

Personal Steuern Finance Immobilien Marketing & Vertrieb Controlling Öffentlicher Dienst **Recht** Unternehmensführung Arbeitsschutz Sozialwesen Compliance TR

Haufe > Recht > Deutsches Anwalt Office Premium Kanzleimanagement Arbeits- & Sozialrecht Familien- & Erbrecht Wirtschaftsrecht Miet- & Immobilienrecht Verkehrsrecht allg. Zwi

Beitrag aus Deutsches Anwalt Office Premium Teilen

## § 1 Die elterliche Sorge / c) Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung








Rz. 337

Soweit sich das Kind mit Einwilligung eines Elternteils oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung bei dem anderen Elternteil aufhält, obliegt diesem nach § 1687 Abs. 1 S. 4 BGB das Recht zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung. Erfasst wird hiervon aber nur der vorübergehende Aufenthaltswechsel. Klassischer Anwendungsfall ist der Umgangskontakt.

Die Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung unterscheiden sich von den Angelegenheiten des täglichen Lebens dadurch, dass sie deutlich enger gefasst sind. Sie umfassen insbesondere nicht das Vertretungsrecht, sondern nur reine Betreuungsfragen im Binnenverhältnis zum Kind, wie etwa Bettgezeiten, Ernährung, Freizeitaktivitäten, Fernsehprogramm und -dauer. Praktisch bedeutsam ist die Unterscheidung insbesondere hinsichtlich der Delegation der Abholbefugnis des Kindes von Kindergarten und Schule: Diese ist eine Angelegenheit des täglichen Lebens, aber keine der tatsächlichen Betreuung. Also bestimmt bei alleiniger elterlicher Sorge der alleinsorgeberechtigte Elternteil darüber, wer – außer dem umgangsberechtigten anderen Elternteil – das Kind abholen darf.

**Das ist nur ein Ausschnitt aus dem Produkt Deutsches Anwalt Office Premium. Sie wollen mehr? Dann testen Sie hier live & unverbindlich Deutsches Anwalt Office Premium 30 Minuten lang und lesen Sie den gesamten Artikel.**


JETZT KOSTENLOS 4 WOCHEN TESTEN

ZUM HAUFE SHOP

**ZUM THEMA RECHT**

**Die digitale Fachbibliothek:  
Deutsches Anwalt Office Premium**



Neben 150 Fachbüchern, Zeitschriften und einer Entscheidungsdatenbank bietet diese Fachbibliothek nützliche Umsetzungshilfen für die tägliche Fallbearbeitung sowie ein umfassendes Fortbildungsangebot.

> Weiter

ZUR HAUFE AKADEMIE

### MEISTGELESEN

- > § 3 Die Gebühren des RVG / 3. Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV und Anrechnung gemäß Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV
- > § 56 Zivilprozessrecht / 1. Grundmuster einer Klageschrift (Zahlungsklage mit beziffertem Antrag)
- > Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen / 6.3 Begünstigte Aufwendungen
- > Die Grundsteuer / 4.6 Der Einheitswertbescheid als Grundlagenbescheid
- > Nahtlosigkeitsregelung
- > Fälligkeit der Miete / 1 Gesetzliche Regelung und Formalklauseln
- > Instandhaltungsrücklage: Angemessenheit der Ansparung / 1 Höhe der Rücklage
- > Garage/Stellplatz im Mietrecht / 6 Umsatzsteuerbefreiung?
- > Garage/Stellplatz im Mietrecht
- > Betriebskosten – Niederschlagswasser auf Mieter umlegbar?
- > Fenster- und Lichtrecht als Nachbarschutz bei Grenzbebauung
- > § 9 Prozessuales / a) Muster: Berufungsbegründung
- > § 15 GmbH-Recht / IV. Muster: Gesellschafterbeschluss Bestellung Geschäftsführer und Prokurist
- > Absetzungen für Abnutzung (AfA) bei Gebäuden des Privatv ... / 5.1 Vermietung nach Eigennutzung
- > Wichtiges Urteil des BGH zur Abrechnung von Betriebskosten beim Eigentümerwechsel während des Abrechnungszeitraums
- > § 56 Zivilprozessrecht / I. Muster: Anzeige der Verteidigungsbereitschaft
- > § 7 Bankrecht / g) Muster: Löschungsbewilligung
- > Instandhaltung und Instandsetzung der Mieträume – Pflichten des Vermieters
- > Kautio: Wichtige Entscheidung zur Verjährung
- > Miete und Umsatzsteuer (Gewerbemietvertrag)

### > TOP-THEMEN

### DOWNLOADS



ZEITSCHRIFTEN

Themensuche A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z #

Haufe Group

- [Haufe Onboarding](#)
- [Haufe Abwesenheitsmanager](#)
- [Haufe Fachwissen](#)
- [Haufe Talent Management](#)
- [Advolux](#)
- [Haufe Selfpublishing](#)
- [Online-Seminare für Anwälte](#)
- [Haufe Vision](#)

Weiterführende Links

- [RSS](#)
- [FAQ](#)
- [Mediadaten](#)
- [Presse](#)
- [Netiquette](#)
- [Sitemap](#)

Kontakt



- [Kontakt & Feedback](#)
- [Datenschutz](#)
- [AGB](#)
- [Impressum](#)

Haufe Shop Recht

- [Anwaltssoftware](#)
- [Anwaltliches Fachwissen Software](#)
- [Kanzleimanagement & Kanzleisoftware](#)
- [Gesellschafts- & Wirtschaftsrecht Lösungen](#)
- [Alle Recht Produkte](#)



## Literaturverzeichnis

**Band, Markus** (2010): Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige. 3. Aufl. Hg. v. Helga Oberloskamp. München: Beck (C.H. Beck Familienrecht).

**Blank, Theodor** (2000): Familienrecht. Köln: Heymanns (Repetitorium iuris).

**Boetticher, Arne von** (2011): Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. 2. Aufl. Hg. v. Johannes Münder, Thomas Meysen und Reinhard Wiesner. Baden-Baden: Nomos (NomosPraxis).

**Fiala, Johannes; Stenger, Peter; Braun, Christoph; Schulz, Elvira; Müller, Andreas** (Hg.) (2014): Genehmigungen bei Betreuung und Vormundschaft. Ein Leitfaden mit zahlreichen Fallbeispielen. 3., aktualisierte Auflage. Köln: Bundesanzeiger.

**Hemmer, Karl-Edmund; Wüst, Achim; Gold, Ingo; Grieger, Michael** (2013): Familienrecht. 12. Auflage November 2013. [Würzburg]: Hemmer-Wüst (Reihe Intelligentes Lernen, 14).

**Küppers, Dieter; Schleicher, Hans; Winkler, Jürgen** (2014): Jugend- und Familienrecht. Ein Studienhandbuch; [Jugendhilferecht (SGB VIII), Jugendstrafrecht, Aufsichtspflicht, Ehe- und Ehescheidungsrecht, Verwandtenunterhalt, elterliche Sorge, Adoptionsrecht, Vormundschaft, Pflegschaft, rechtliche Betreuung]. 14. Auflage München: Beck (Soziale Arbeit in Studium und Praxis).

**Meyer-Stolte, Klaus; Zorn, Dagmar** (2011): Familienrecht. 5., völlig neu bearb. Aufl. Bielefeld: Gieseking (Rechtspfleger-Studienbücher, 4).

**Palandt, Otto; Brudermüller Gerd** (2018): Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Nebengesetzen insbesondere mit Einführungsgesetz (Auszug) einschließlich Rom I- und Rom II- und Rom III- Verordnungen sowie Haager Unterhaltsprotokoll und EU-Erbrechtsverordnung, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (Auszug), Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, BGB-Informationspflichten-Verordnung, Unterlassungsklagengesetz, Produkthaftungsgesetz, Erbbaurechtsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Versorgungsausgleichsgesetz, Lebenspartnerschaftsgesetz, Gewaltschutzgesetz. 77., Neubearb. Aufl. München: Beck

(Beck'sche Kurz-Kommentare, Bd. 7).

**Schwab**, Dieter (2017): Familienrecht. 25., neu bearbeitete Auflage. München:  
C.H. Beck (Grundrisse des Rechts).

## Internetquellenverzeichnis

**HAUFE.:** Abholung von Kindergarten und Schule als Angelegenheit des täglichen Lebens

[https://www.haufe.de/recht/deutsches-anwalt-office-premium/abholung-von-kindergarten-undschule-als-angelegenheit-des-taeglichen-lebens\\_idesk\\_PI17574\\_HI2153824.html](https://www.haufe.de/recht/deutsches-anwalt-office-premium/abholung-von-kindergarten-undschule-als-angelegenheit-des-taeglichen-lebens_idesk_PI17574_HI2153824.html); 19.02.2018; 21:34 Uhr.

**HAUFE.:** § 1 Die elterliche Sorge / c) Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung

[https://www.haufe.de/recht/deutsches-anwalt-office-premium/1-die-elterliche-sorge-cangelegenheiten-der-tatsaechlichen-betreuung\\_idesk\\_PI17574\\_HI10853199.html](https://www.haufe.de/recht/deutsches-anwalt-office-premium/1-die-elterliche-sorge-cangelegenheiten-der-tatsaechlichen-betreuung_idesk_PI17574_HI10853199.html); 19.02.2018, 23:29 Uhr.

**Lexexakt.de Rechtslexikon:** Residenzmodell/Eingliederungsmodell

<http://www.lexexakt.de/glossar/residenzmodell.php>; 19.02.2018, 21:25 Uhr.

**Presse- und Informationsamt der Bundesregierung:** Betreuungsplätze

<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/Kinderbetreuung/2013-07-19-rechtsanspruch-u3.html>; 19.02.2018, 16:46 Uhr.

**Statistisches Bundesamt (Destatis):** Betreuungsquote

[https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Kindertagesbetreuung/Tabellen/Tabellen\\_Betreuungsquote.html](https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Kindertagesbetreuung/Tabellen/Tabellen_Betreuungsquote.html); 19.02.2018, 16:48 Uhr.

|

## Rechtsquellenverzeichnis

**Achtes Buch Sozialgesetzbuch –Kinder und Jugendhilfegesetz-** i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) m. W. v. 09.11.2017.

**Adoptionsvermittlungsgesetz** (Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.12.2001 (BGBl. I 2002 S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010) m. W. v. 26.11.2015.

**Bundesnotarordnung** Gesetz vom 24.02.1961 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) m. W. v. 09.11.2017.

**Bürgerliches Gesetzbuch** i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) m. W. v. 01.10.2017.

**Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586), in Kraft getreten am 29.05.2009 bzw. 01.09.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2780) m. W. v. 29.07.2017.

**Gesetz über Kindertageseinrichtungen** i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349).

**Personenstandsgesetz** Artikel 1 des Gesetzes vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122), in Kraft getreten am 24.02.2007 bzw. 01.01.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2787) m. W. v. 01.10.2017.

## **Eidesstattliche Versicherungen**

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die gedruckte und digitalisierte Version der Arbeit sind identisch.

Die Arbeit oder Teile daraus wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Meißen, 21.02.2018

Unterschrift

Stephanie Richter